

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – Juni 2017

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Internationales
- [6] Impressum
- [7] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

BGH: Freispruch im Fall des "Göttinger Leberallokationsskandals" bestätigt

Leipzig. Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat das freisprechende Urteil des Landgerichts Göttingen bestätigt (Urteil vom 28.06.2017 – 5 StR 20/16). Das Landgericht hatte den Angeklagten von dem Vorwurf freigesprochen, im Zuge von in den Jahren 2010 und 2011 durchgeführten Lebertransplantationen durch Verletzung von Regeln zur Verteilung von postmortal gespendeten Lebern versuchten Totschlag in elf Fällen und aufgrund nicht gegebener medizinischer Indikation Körperverletzung mit Todesfolge in drei Fällen begangen zu haben.

Die Richter des 5. Strafsenats lehnten den Tatentschluss des Angeklagten sowohl in Bezug auf die Körperverletzungsdelikte als auch den Totschlag ab. Die Annahme des Tatentschlusses würde voraussetzen, dass der Angeklagte in der Vorstellung gehandelt hat, ein wegen der "Manipulation" benachteiligter Patient würde bei ordnungsgemäßem Verlauf und Zuteilung sowie Übertragung der konkreten Leber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überleben und ohne die Transplantation versterben (Totschlag) bzw. eine Verschlimmerung oder Verlängerung seiner Leiden erfahren (Körperverletzung). Von einem solchen Vorstellungsbild des im Transplantationswesen versierten Angeklagten könne jedoch nicht ausgegangen werden. Dies gelte schon im Blick auf das mit 5 bis 10 % hohe Risiko, in oder unmittelbar nach der Transplantation zu versterben. Hinzu kämen die jeweils nicht fernliegenden Möglichkeiten der Nichteignung des Organs für den oder die "übersprungenen" Patienten, aktuell fehlender Operationmöglichkeiten im jeweiligen Transplantationszentrum, eines stabilen Zustands der Patienten oder der Notwendigkeit einer Retransplantation wegen Abstoßung der über-

tragenen Leber. Selbst die Aussicht, dass es Patienten ohne Vornahme der Transplantation besser gehen könne, habe das Landgericht als nicht nur theoretisch bezeichnet.

In Bezug auf die "Wartelistenfälle" ist der Bundesgerichtshof darüber hinaus der Auffassung der Schwurgerichtskammer im Ergebnis gefolgt, dass eine Verletzung der Richtlinienbestimmung zur sechsmonatigen Alkoholabstinenzzeit nicht strafrechtsbegründend wirken könne. Da es insoweit an einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung im Transplantationsgesetz fehlt, würde eine Bestrafung des Angeklagten wegen Totschlags oder Körperverletzung gegen das Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG) verstoßen. Überdies erscheint die Transplantation nach den Darlegungen des umfassend sachverständig beratenen Landgerichts auch bei Alkoholkranken erfolgversprechend, die die Abstinenzzeit nicht eingehalten haben. Die Bestimmung ist deshalb jedenfalls insoweit strafrechtlich unbeachtlich, als sie Alkoholkranke von der Transplantation selbst dann ausschließt, wenn diese die Abstinenzzeit nicht überlebt hätten.

OLG Naumburg: Sofortiger Verlust der Geschäftsführerstellung bei Strafvorbehalt

Naumburg. In dem der Entscheidung des OLG Naumburg (Beschluss vom 03.02.2017 - 5 Wx 2/17) zugrundeliegenden Fall hatte der betroffene Geschäftsführer, der während seiner Amtszeit rechtskräftig unter anderem wegen nicht rechtzeitiger Insolvenzantragstellung nach § 15a Abs. 1 InsO unter Vorbehalt der Verurteilung zu einer Gesamtdeliktstrafe verwarnet worden war, nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit die Wiedereintragung als Geschäftsführer im Wege der Löschung seiner Löschungseintragung beantragt. Das Registergericht lehnte jedoch eine Löschung der Löschungseintragung ab.

Das OLG Naumburg gab dem Registergericht im Beschwerdeverfahren Recht (Beschluss vom 03.02.2017 – 5 Wx 2/17). Der Beteiligte habe mit dem Eintritt der Rechtskraft seiner Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung sein Amt als Geschäftsführer der betroffenen Gesellschaft verloren (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3a GmbHG). Die verurteilte Person gelte zwar nach Ablauf der Bewährungszeit nicht als vorbestraft; der in der Verwarnung enthaltene Schuldspruch, auf den es i. R. d. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3a GmbHG ankomme, bleibe aber erhalten. Erst nach fünf Jahren könne der Betroffene wieder als Geschäftsführer tätig werden. Voraussetzung hierfür sei ein Beschluss der Gesellschafter über die erneute Bestellung zum Geschäftsführer und eine Versicherung nach § 8 Abs. 3 GmbHG.

OVG Münster: Provider von der Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung befreit

Münster. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in einem Eilverfahren entschieden (Beschluss vom 22.06.2017 – 13 B 238/17), dass das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung vom Dezember 2015 nicht mit Unionsrecht vereinbar ist. Geklagt hatte der Münch-

ner Internetprovider SpaceNet, der nun von der Pflicht zur anlasslosen Speicherung der öffentlichen IP-Adressen ausgenommen ist.

Der Provider vertrat die Ansicht, dass das Gesetz an der Grundrechtecharta der EU zu messen sei. Sowohl gegen die dort geregelte Berufsfreiheit, die unternehmerische Freiheit, die Achtung vor dem Privat- und Familienleben als auch den Schutz personenbezogener Daten verstoße die deutsche Regelung.

Das OVG Münster schloss sich der Begründung an und genehmigte die Befreiung von der Speicherpflicht im Beschwerdeverfahren. Die Richter verwiesen auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom Dezember 2016 (C-203/15 und C-698/15), wonach die Speicherpflicht gegen die Datenschutzrichtlinie von 2002 verstoße.

Die Bundesnetzagentur hat als Reaktion auf das Urteil am 28.06.2017 erklärt, bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Hauptsacheverfahrens von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Speicherverpflichtungen gegenüber allen verpflichteten Unternehmen abzusehen. Bis dahin werden auch keine Bußgeldverfahren wegen einer nicht erfolgten Umsetzung gegen die verpflichteten Unternehmen eingeleitet.

VG Saarlouis: Disziplinierung eines Bundesbahnbeamten wegen Beihilfebetruges

Saarlouis. Das Verwaltungsgericht Saarlouis hat die ausgesprochene Zurückstufung eines Beamten, dessen Ermittlungsverfahren wegen Betruges gemäß § 153a StPO eingestellt worden war, bestätigt (VG Saarlouis, Urteil vom 13.01.2017 – 4 K 935/15).

Der Beklagte hatte sich jeweils in kurzen Zeitabständen zwischen Oktober 2010 und März 2011 ärztliche Verordnungen teurer Medikamente besorgt, die er sich in einer Apotheke quittieren ließ. In keinem der insgesamt neun Fälle kam es zu einer vollständigen Belieferung und ebenso wenig zu einer vollständigen Bezahlung durch den Beklagten. Die Rezepte legte der Beklagte der KVB zur Erstattung vor und erhielt dadurch ihm nicht zustehende Zahlungen in Höhe von insgesamt 10.286,80 EUR.

Durch sein Verhalten habe sich der Beklagte einer sehr schweren, vorsätzlich begangenen innerdienstlichen Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht (§§ 61 Abs. 1 Sätze 2 und 3, 77 Abs. 1 Satz 1 BBG). Die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme sei gemäß § 13 Abs. 1 BDG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach der Schwere des Dienstvergehens und unter angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsbildes des Beamten sowie des Umfangs der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit zu treffen. Das Eigengewicht des vorliegenden Dienstvergehens sei erheblich. Ein Beamter, der seinen Dienstherrn in einem Zeitraum von rund fünf Monaten in einer Größenordnung von 10.000 Euro betrüge, offenbare damit ein erhebliches Maß an Pflichtvergessenheit und belaste das zwischen ihm und seinem Dienstherrn bestehende, für die Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Verwaltung

unerlässliche Vertrauensverhältnis nachhaltig. Bei der Einordnung des Dienstvergehens des Beklagten sei allerdings die Bewertung der Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen. Vorliegend sei beachtenswert, dass die Staatsanwaltschaft nach § 153a Abs. 1 StPO vorgegangen ist. Die verhängte Auflage zur Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 600 EUR zu Gunsten der Gerichtskasse mache deutlich, dass die Staatsanwaltschaft eine größere Nähe zur geringen als zur schweren Schuld angenommen habe. Dies rechtfertige im Ergebnis zwar nicht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, sehr wohl aber die Zurückstufung des Beklagten.

[2] Verwaltung

„Cum-Ex“-Untersuchungsausschuss legt Abschlussbericht vor

Berlin. Der Bundestag hat am 23.06.2017 den Abschlussbericht des 4. Untersuchungsausschusses (Cum/Ex) zur Kenntnis genommen (BT-Drs. 18/12700).

Für den Ausschuss bestehe „kein Zweifel“ daran, dass „Cum/Ex-Geschäfte“ rechtswidrig waren und sind:

„Cum/Ex-Geschäfte waren und sind rechtswidrig. Aufgrund der vorgelegten Akten und der Zeugenaussagen besteht daran für den Ausschuss kein Zweifel. Der Ausschuss hat aus Mitteilungen der Justizbehörden von zahlreichen Ermittlungsverfahren Kenntnis erlangt, die eine strafrechtliche Beurteilung der Cum/Ex-Geschäfte zum Gegenstand haben. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass es bisher an einer höchstrichterlichen Entscheidung sowohl im Steuerrecht als auch im Strafrecht fehlt – wobei die aktuelle Entscheidung des BVerfG ein klares Signal setzt, eine Beschwerde gegen Durchsuchungsmaßnahmen im Rahmen einer Cum/Ex-Ermittlung nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Steuer- und Justizbehörden würden und dürften nicht so umfassend ermitteln, wie das geschieht, wenn sie nicht aus guten Gründen der Überzeugung wären, dass die von ihnen vorbereiteten Anklagen zugelassen werden und sie eine gute Aussicht haben, rechtskräftige Verurteilungen zu erwirken.“

Weitergehend konnten sich die in dem Ausschuss vertretenen Parteien jedoch nicht auf einen gemeinsamen Abschlussbericht verständigen. Während CDU und SPD zu dem Fazit gelangen, ein Fehlverhalten der Bundregierung, des BMF oder des BZSt liege nicht vor, gelangen die Vertreter der Parteien die Linke und der Grünen in ihren Sondervoten u. a. zu dem Ergebnis, dass das BMF seit Jahren über Cum/Ex-Geschäfte und deren Auswirkungen hätte informiert sein können und entsprechende Maßnahmen hätte ergreifen müssen.

„Allgemeine Ausrichtung“ zur Europäischen Staatsanwaltschaft beschlossen

Luxemburg. Der Rat der EU-Justizministerinnen und Justizminister hat am 08.06.2017 in Luxemburg die „Allgemeine Ausrichtung“ zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUS-tA) beschlossen. Grundlage ist der „*Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft*“ in der konsolidierten Fassung vom 02.06.2017. Der Entwurfstext ist [hier](#) abrufbar.

Die EUS-tA soll für bestimmte Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zuständig sein, insbesondere für Betrug, Untreue sowie Korruptionsdelikte, wenn von diesen Delikten der EU-Haushalt betroffen ist.

Der Verordnungsentwurf bedarf noch der Zustimmung des Europaparlaments und anschließend einer förmlichen Annahme durch den Rat der Justizministerinnen und -minister. Ermittlungstätigkeiten könnten frühestens 2020 aufgenommen werden.

Sachstandsbericht zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

Berlin. Das Bundeskabinett hat am 07.06.2017 den 13. Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung beschlossen. Der vollständige Text des Berichts ist [hier](#) abrufbar.

Der Bericht stellt die Entwicklung im gesamten Bereich der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung einschließlich der Nichteinhaltung von Mindestlohnverpflichtungen für die Jahre 2013 bis einschließlich 2016 dar. Der geschätzte Umfang der sog. Schattenwirtschaft sei von 341 Mrd. Euro im Jahr 2013 (12,1 % im Verhältnis zum offiziellen BIP) auf einen Umfang von 336 Mrd. Euro im Jahr 2016 (10,8 % im Verhältnis zum offiziellen BIP) gesunken und damit tendenziell rückläufig.

Die Rentenversicherung hat betreffend Sozialversicherungsrechtliche Verstöße für die Jahre 2012 bis 2016 folgende Ergebnisse mitgeteilt:

Jahr	Verdachtsfälle	Fälle	Nachforderungen	Säumniszuschläge
2012	166.545	210.072	257.576.402,46	117.898.300,74
2013	220.683	293.201	306.603.383,51	143.756.022,15
2014	176.439	272.717	269.273.082,21	122.179.087,43
2015	189.845	237.072	307.807.348,49	158.358.121,73
2016*	121.852	152.620	312.165.443,54	162.751.409,79

(*vorläufige Werte - Stand 1. Februar 2017)

Zum „Phänomen“ Scheinselbständigkeit wird in dem Bericht u.a. ausgeführt:

„Scheinselbständigkeit ist nach wie vor in nahezu allen Wirtschaftsbereichen vorzufinden und nicht auf Einzelfälle beschränkt. Nach Einschätzung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) treten Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im Bereich der Bauwirtschaft verstärkt in Form von Scheinselbständigkeit auf. Besonders deutlich werde dies im Fliesenlegerhandwerk, wo durch den Wegfall der Meisterpflicht im Zuge der letzten Novellierung der Handwerksordnung (HwO) die Anzahl der Ein-Mann-Betriebe in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen sei. Vielfach übten diese Ein-Mann-Betriebe keine eigenständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeiten aus, sondern würden faktisch wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis tätig.

Wie bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen geschildert, treten insbesondere seit dem Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten (MOEL) zur Europäischen Union verstärkt scheinselbständige Personen aus diesen Staaten in diversen Gewerbezweigen in Erscheinung. Die Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit hat zu keinem spürbaren Rückgang des Phänomens geführt. Der Beginn der Aufnahme eines selbständigen Gewerbes ist nach § 14 GewO gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Gewerbemeldstellen anzuzeigen. Dabei werden die vermeintlich Selbständigen häufig von ihren (deutschen) vermeintlichen Auftraggebern – etwa wegen fehlender Sprachkenntnisse – unterstützt. Vielfach stellt die FKS fest, dass sich Scheinselbständige (insbesondere aus den MOEL-Staaten) auch so genannter Büroservices oder Vermittler bedienen, die sich für gewerbe-, steuerrechtliche und sonstige Angelegenheiten bevollmächtigen lassen und zum Teil sogar die Buchhaltung erledigen.

Aufgrund von Prüfungen und Ermittlungen der FKS liegen Erkenntnisse vor, dass nicht nur Einzelunternehmen, sondern auch Personengesellschaften zur Verschleierung von Scheinselbständigkeit betrieben werden, indem mehrere Personen, zumeist aus den MOEL-Staaten, unter einer gemeinsamen Adresse in Deutschland einen Wohnsitz und ein Gewerbe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) anmelden. Die Personen sind jeweils Gesellschafter der GbR, die gemeinsam z. B. als Subunternehmen auf Baustellen tätig werden.“

[3] Gesetzgebung

„Facebook-Gesetz“: Bundestag beschließt Gesetz gegen strafbare Inhalte im Internet

Berlin. Der Deutsche Bundestag hat am 30.06.2017 das sog. Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) in einer - nach der kontrovers geführten Debatte um den Gesetzentwurf - vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (BT-Drs. 18/13013, [hier](#) abrufbar) beschlossen. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung erklärte der Bundestag einvernehmlich für erledigt.

Das NetzDG verpflichtet Betreiber sozialer Netzwerke unter Androhung von Bußgeldern bis zu fünf Millionen Euro, Hinweise auf strafbare Inhalte zügig zu bearbeiten und diese gegebenenfalls zu löschen. Zudem müssen Plattformbetreiber ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden vorhalten, das für Nutzer leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar ist. Offensichtlich rechtswidrige Inhalte müssen in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde entfernt werden. Für Inhalte, deren Rechtswidrigkeit nicht offensichtlich ist, gilt im Grundsatz eine Sieben-Tages-Frist, wobei eine Überschreitung möglich sein soll, wenn begründet mehr Zeit für die rechtliche Prüfung benötigt wird. Letzteres soll dazu beitragen, dass sog. Overblocking, also die vorsorgliche Sperrung von möglicherweise gar nicht strafbaren Inhalten, vermieden wird.

Plattformbetreiber können die Entscheidung über Zweifelsfälle auch an eine sog. "anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung" delegieren. Reguliert deshalb, weil die Einrichtung gesetzliche Kriterien erfüllen, staatlich zugelassen und vom Bundesamt für Justiz überwacht sein muss. Unter anderem müssen in ihren Entscheidungsgremien die Landesmedienanstalten vertreten sein.

Der Gesetzentwurf wurde im Vorfeld teilweise erheblich kritisiert. Insbesondere im Rahmen der Sachverständigenanhörung am 19.06.2017 wurde deutlich, wie unterschiedlich der Gesetzentwurf bewertet wird. Die Beurteilung des Gesetzentwurfs in der Anhörung reichte von der Einschätzung einer Reihe von Experten, dass er verfassungswidrig sei, bis zu Aussagen, beispielsweise vom Deutschen Richterbund, die den Entwurf grundsätzlich begrüßten. Lobenswert sei insbesondere die vorgesehene Verpflichtung, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Da die großen Plattformen in den USA saßen, müssten für die Verfolgung strafbarer Äußerungen im Internet regelmäßig Rechtshilfeersuchen gestellt werden. Deren Bearbeitung dauere oft viele Monate. Das Gesetz würde daher die Strafverfolgung erheblich erleichtern.

Quellen-TKÜ: Spionagesoftware für Ermittler

Berlin. Strafermittlern soll der Einsatz von Spionage-Software erlaubt werden. Dies hat der Rechtsausschuss des Bundestages am 21.06.2017 beschlossen. Die Beschlussempfehlung vom 20.06.2017 ist [hier](#) abrufbar.

Mit dem Beschluss wurden die Hinweise von Ermittlungsbehörden, wonach sie im Kampf gegen Kriminalität den Tätern technisch hoffnungslos hinterherhinkten, erhört. Durch die neuen Regelungen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Straftäter zunehmend über verschlüsselte Messenger-Dienste miteinander kommunizierten. Mit der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) sollen Nachrichten schon im Rechner des Absenders abgefangen werden, bevor sie verschlüsselt werden. Die Online-Durchsuchung soll es erlauben, unbemerkt aus der Ferne den

Computer eines Verdächtigen nach Hinweisen auf Straftaten zu untersuchen. Für die Zulassung sollen ebenso strenge Voraussetzungen gelten wie für die schon gegenwärtig unter Richtervorbehalt erlaubte akustische Wohnraumüberwachung.

Das Vorgehen wurde von beiden Oppositionsfraktionen, aber auch von Verbänden außerhalb des Bundestages stark kritisiert. Was vorliege, sei "eines der invasivsten Überwachungsgesetze der vergangenen Jahre", merkte Jörn Wunderlich (LINKE) an. Hans-Christian Ströbele sprach von einem "substantiellen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung", der mit der Karlsruher Rechtsprechung nicht vereinbar sei. "Quer durch das Strafgesetzbuch" würden 70 Straftaten aufgeführt, bei denen Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung angewandt werden könnten.

Umsatzsteuerbetrug auf Online-Plattformen

Berlin. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordert die Bundesregierung in einem Antrag (BT-Drs. 18/12556) auf, Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs auf Online-Handelsplattformen zu ergreifen und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Der vollständige Text des Antrags ist [hier](#) abrufbar.

Der Marktanteil von Handelsplattformen im Internet steige ständig. Zugleich würden sich Hinweise mehren, dass insbesondere in China ansässige Händler keine Umsatzsteuer abführten. Die Fraktion zitiert in ihrem Antrag Angaben der Deutschen Steuerwerkschaft, wonach sich der Schaden durch diesen Umsatzsteuerbetrug auf mindestens eine Milliarde Euro pro Jahr belaufe. Sämtliche Online-Marktplätze würden ein Steuerausfallrisiko bergen.

Der Gesetzentwurf solle dazu dienen, dass die an der Abwicklung der Geschäfte Beteiligten an den steuerlichen Pflichten der leistenden Unternehmer beteiligt würden, etwa durch eine Gesamtschuldnerschaft, fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

EU-Staatsanwaltschaft und Steuerbetrug

Brüssel. Die EU-Justizkommissarin Vera Jourova hat hohe Erwartungen an die neue europäische Staatsanwaltschaft. „Jedes Jahr gehen dem Steuerzahler durch grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug 50 Milliarden Euro verloren“, sagte Jourova gegenüber Medienvertretern am 08.06.2017 in Brüssel. Die EU-Behörde könne in solchen Fällen „schneller und effektiver handeln als nationale Behörden allein“. Die neue Behörde wird für Vergehen mit Auswirkungen auf das EU-Budget zuständig sein. Bei

Mehrwertsteuerbetrug ist das der Fall, weil die Staaten einen Teil ihrer Einnahmen in diesem Bereich an Brüssel abführen. Bei grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug geht es vor allem um Karussellgeschäfte. Zur dezentralen Organisation der Behörde erklärt Jourova: „Es wird in allen Mitgliedstaaten delegierte Staatsanwälte geben, die das jeweilige nationale System kennen und darin arbeiten können“.

Maßnahmen gegen Briefkastenfirmen

Berlin. Der Bundesrat hat am 02.06.2017 dem Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz zugestimmt, das infolge der „Panama Papers“ erlassen wurde. Wichtige Punkte in dem Gesetz sind die Aufhebung des steuerlichen Bankgeheimnisses, die Verpflichtung zur Preisgabe geschäftlicher Beziehungen zu Gesellschaften im Nicht-EU-Ausland sowie Änderungen bei der Vergabe von Steuerklassen an Eheleute. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Briefkastenfirmen sowie die Aufhebung des Bankgeheimnisses sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Änderungen beim Kindergeld und bei der steuerlichen Eingruppierung von Ehegatten hingegen werden zum 01.01.2018 wirksam.

Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen – Auswirkungen in Niedersachsen

Hannover. Die niedersächsische Landesregierung hat am 19.06.2017 auf eine kleine Anfrage zu den Auswirkungen des im letzten Jahr in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen geantwortet (Drs. 17/8131, [hier](#) abrufbar). Demnach seien in Niedersachsen seit dem Inkrafttreten der Neuregelung am 04.06.2016 in elf Verfahren wegen des Verdachts auf § 299a oder § 299b StGB ermittelt worden. Verurteilungen habe es keine gegeben. Die Generalstaatsanwaltschaften wiesen zudem darauf hin, dass die bei Korruption üblichen Beweisschwierigkeiten – insbesondere bei der Unrechtsvereinbarung - zu Tage treten würden. Zudem seien die neuen Straftatbestände in ihrer Variante als besonders schwerer Fall (§ 300 StGB) als die Paralleldelikte im geschäftlichen Verkehr nicht als Katalogtaten für eine mögliche Telekommunikationsüberwachung ausgestaltet. Auch hier besorgen die Generalstaatsanwaltschaften Beweisschwierigkeiten.

Mit Blick auf die Veränderungen bei den Sozialträgern erklärte die Landesregierung, dass nach Auskunft der Ärztekammer Niedersachsen Ärztinnen und Ärzte Verhaltensweisen verstärkter hinterfragten.

Fischwilderei in Bayern

München. Die Bayerische Staatsregierung hat am 30.05.2017 auf eine kleine Anfrage aktuelle Zahlen zur Fischwilderei im Freistaat offengelegt (Drs. 17/16176; [hier](#) abrufbar).

Demnach seien 2015 in der Polizeilichen Kriminalstatistik 323 Fälle der Fischwilderei in Bayern erfasst worden (2014 noch 357). In der bayerischen Strafverfolgungsstatistik ließen sich keine aussagekräftigen Zahlen entnehmen. Im Staatsministerium der Justiz würden in den Geschäftsstatistiken keine Daten zu Fischwilderei erfasst.

[5] Internationales

Untreuefall des malaysischen Fonds 1MDB - USA zieht Luxusobjekte im Milliardenwert ein

Los Angeles. Eine Luxusyacht, ein Picasso, Diamanten, Immobilien in New York und Beverly Hills und weitere Luxusobjekte in einem Gesamtwert von 1,7 Milliarden USD waren im Juni Gegenstand einer Verhandlung des amerikanischen Bundesgerichts in Los Angeles. Einem Bericht der New York Times zufolge fallen die Gegenstände am Ende vermutlich in das Eigentum des amerikanischen Staates. Zugrunde liegt ein sogenanntes Civil Asset Forfeiture Verfahren, das es dem amerikanischen Staat erlaubt, Gegenstände einzuziehen, die aus einer Straftat stammen oder für eine solche verwendet wurden. Eine Besonderheit des Falles ist, dass die zugrundeliegende Straftat nur einen eingeschränkten Bezug zu den USA hat. Strafrechtlich geht es um die Veruntreuung von 4,5 Milliarden USD aus einem malaysischen Investment Fond, dem sog. 1MDB-Fond, durch malaysische Staatsbürger in Malaysia. Das veruntreute Geld soll an Personen geflossen sein, die dem amtierenden malaysischen Premierminister Najib Razak nahestehen. Er selbst soll über Konten verfügt haben, auf denen sich erhebliche Teile des veruntreuten Fond-Vermögens befanden. Zwar fand all dies außerhalb der USA statt. Mit dem Geld sollen aber unter anderem in den USA die genannten Luxusobjekte gekauft worden sein. Damit ist das amerikanische Geldwäscherecht einschlägig. Eine Rückgabe der Gegenstände an den eigentlichen Geschädigten, den 1MDB-Fond, hält die New York Times für unwahrscheinlich, untersteht dieser doch noch immer der Kontrolle von Premierminister Najib Razak. Laut der New York Times werden korrupte ausländische Beamte, die sich an dem ihnen anvertrauten Staatsvermögen bedienen, in Zukunft vor den USA und ihren strengen Geldwäscheregelungen auf der Hut sein müssen.

Korruption in den palästinensischen Autonomiegebieten

Berlin. Um Korruption und Demokratiedefizit in der Palästinensischen Autonomiebehörde geht es in einer Kleinen Anfrage von Abgeordneten der Fraktion Bündes 90/Die Grünen. Seit der Einrichtung der Palästinensischen Autonomiebehörde gäbe es Vorwürfe von Intransparenz, Korruption und gewaltsamem Vorgehen gegen die palästinensischen

sische Opposition. Im Jahr 2014 hielten laut einer Umfrage 81 Prozent aller Palästinenserinnen und Palästinenser die Palästinensische Autonomiebehörde für korrupt, so die Abgeordneten in der Einleitung ihrer Frage. Verwiesen wird in der Kleinen Anfrage auch auf den Umstand, dass die Autonomiebehörde und die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) Mittel an die Hinterbliebenen von Selbstmordattentätern, sowie an verurteilte, inhaftierte Terroristen zahle. Sie fragen die Bundesregierung unter anderem nach ihrer Zusammenarbeit mit dem palästinensischen Antikorruptionsbeauftragten Rafiq al-Natsheh, der unter anderem das Anliegen verfolgt, durch Korruption und Untreue ins Ausland verschaffte Hilfsgelder zurückzuholen. Medienberichten zufolge seien in den letzten 5 Jahren 70 Millionen USD aus dem Ausland, überwiegend aus Ägypten und dem Irak, zurückgeschafft worden. Eine Antwort auf die Kleine Anfrage steht noch aus.

[6] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Daniel Travers

Rechtsanwältin Dr. Franziska Schulze-Luckow, LL.M. (LSE)

Rechtsanwalt Dr. Markus Twele

Rechtsanwältin Dr. Eda Tekin

Rechtsanwalt Dr. Thomas Himmelreich

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

tekin@kralaw.de

Möchten Sie zukünftig keine Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten mehr beziehen oder Ihre E-Mail-Adresse ändern, so können Sie den Service jederzeit unter den oben genannten E-Mail-Adressen Ihren Wünschen entsprechend ändern oder deaktivieren.

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[7] Hinweis zum Urheberrecht

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.